

# Grundsätze der Bemessung von Vergütungen für Mitglieder des Zentralvorstandes

Gestützt auf Art. 12, Ziff. 10 der Statuten des SSB und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ehrenamtliche Amtsträger des SSB gemäss den Vorschriften der ZEWO 100 Stunden unentgeltlich tätig zu sein haben beschliesst die Abgeordnetenversammlung:

## 1 Gegenstand und Begriffe

- 1.1 Die vorliegenden Grundsätze ordnen die Bemessung der Vergütungen, die den Mitgliedern des Zentralvorstandes des SSB als Entgelt für geleistete Arbeit oder als Ersatz von Auslagen im Zusammenhang mit dieser Arbeit ausgerichtet werden.
- 1.2 Entschädigungen stellen das Entgelt für die Erfüllung von Aufgaben dar, die die freiwillig geleistete Arbeit übersteigen.
- 1.3 Der Kosten- und Spesenersatz deckt die Auslagen im Zusammenhang mit den zu erfüllenden Aufgaben.

## 2 Grundprinzip

- 2.1 Die Taggelder und die Ansätze für Spesenvergütungen, die der Zentralvorstand für andere Organe und Kommissionen des SSB vorsieht<sup>1</sup>, gelten auch für die Mitglieder des Zentralvorstandes, soweit der Zentralvorstand im Rahmen der hier folgenden Grundsätze nichts anderes beschliesst.

## 3 Grundsätze der Bemessung der Entschädigung für die Zentralpräsidentin oder den Zentralpräsidenten

- 3.1 Die Zentralpräsidentin oder der Zentralpräsident kann für die Leitung von Versammlungen, Konferenzen und Sitzungen sowie für Aufgaben ausserhalb solcher Anlässe mit einem Taggeld entschädigt werden, das höchstens 150 % des Taggeldes beträgt, das der Zentralvorstand für Ausbilder ZO SSB vorsieht.

Anstelle von Taggeldern kann der Zentralvorstand mit der Zentralpräsidentin oder dem Zentralpräsidenten gestützt auf den zu erwartenden Arbeitsumfang eine Jahrespauschale vereinbaren.

---

<sup>1</sup> Siehe ZO 271  
100/07/154/01

## **4 Grundsätze der Bemessung der Entschädigung für die Vizepräsidenten/innen und die übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes**

- 4.1 Der Zentralvorstand kann vorsehen, dass die Vizepräsidenten/innen sowie die übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes neben den Taggeldern für Sitzungen, Konferenzen, etc. eine Entschädigung erhalten für ihre zusätzlichen Aufgaben.
- 4.2 Die zusätzliche Entschädigung darf pro Arbeitstag nicht höher liegen als das Taggeld der Ausbilder ZO SSB.
- 4.3 Der Zentralvorstand kann an Stelle von Taggeldern gestützt auf den erwarteten Arbeitsumfang Jahrespauschalen ausrichten.
- 4.4 Der Zentralvorstand kann festlegen, dass bei Werktags-Einsätzen als Erwerbsausfall zusätzlich eine Tagespauschale in Höhe des Taggeldes für Ausbilder ZO SSB ausgerichtet wird.

## **5 Kosten- und Spesenersatz**

- 5.1 Die Vergütungen von Kosten und Spesen decken den effektiven Aufwand.
- 5.2 Der Zentralvorstand kann festlegen, dass bei Werktags-Einsätzen zur Deckung berufsbedingter Kosten eine Tagespauschale von maximal CHF 200.- ausgerichtet wird.

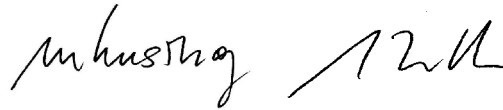
## **6 Schlussbestimmungen**

- 6.1 Die vorliegenden Grundsätze der Bemessung von Entschädigungen und Vergütungen an Mitglieder des Zentralvorstandes wurden von der Abgeordnetenversammlung des SSB vom 16.06.07 in Martigny verabschiedet.

Sie treten rückwirkend per 1. Januar 2007 in Kraft.

Martigny, den 16. Juni 2007

Schweizerischer Samariterbund

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is 'M. Dusong' and the signature on the right is 'K. Sutter'. Both are written in a cursive, flowing style.

Monika Dusong  
Zentralpräsidentin

Kurt Sutter  
Zentralsekretär